

Bebauungsplan Nr. 79 für das Gebiet westlich der Kreisberufsschule

Die Stadt Erding

erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 Baugesetzbuch - BauGB, Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - eine

Aufhebungssatzung

Für den gekennzeichneten Bereich (Grundstücke Flurnummer 1630, 1630/15 und 2601 Teilfläche) wird der Bebauungsplan Nr. 79 "Westlich der Kreisberufsschule" in der Fassung vom 29.09.1988, rechtskräftig seit 18.04.1989 aufgehoben.

Planfertiger:
Stadtbauamt Erding

Gefertigt am: 02.02.2004

Fassung vom : 18.05.2004

Bebauungsplan Nr. 79.6
Fassung vom 18.05.2004
Rechtsverbindlich seit 29.06.2004



Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat der Stadt Erding hat in seiner Sitzung am 30.09.2003 die Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 79 beschlossen. Der Aufhebungsbeschluss wurde am 18.11.2003 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Betroffenen gemäß § 33 Abs. 2 BauGB für die Aufhebung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.09.2003 hat in der Zeit vom 27.11.2003 bis 29.12.2003 stattgefunden.
3. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.09.2003 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 27.11.2003 bis 29.12.2003 beteiligt.
4. Der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.02.2004 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.03.2004 bis 27.04.2004 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 18.03.2004 ortsüblich bekanntgemacht.
5. Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Erding hat die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 79 in der Fassung vom 18.05.2004 in seiner Sitzung am 18.05.2004 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zur Satzung beschlossen.

Erding, 29. Juni 2004



J. Baumgardner
Bauernfeind
Erster Bürgermeister

6. Die ortsübliche Bekanntmachung über die Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 79 erfolgte am 29. Juni 2004; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung ist die Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.05.2004 rechtswirksam (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Erding, 29. Juni 2004



H. Baumgardner
Bauernfeind
Erster Bürgermeister